

Bern, 9. Mai 2020

COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Hallen- und Freibäder

Inhalt

Ausgangslage.....	2
Ziele	2
Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln	3
Verantwortung	5
Besonderes	6
Kontrolle und Durchsetzung.....	6
Kommunikation.....	6
Inkraftsetzung.....	6

Ausgangslage

Am 16. März hat der Bundesrat angeordnet, sämtliche Sportanlagen zu schliessen, um die Verbreitung des Coronavirus zu mindern. Am 29. April hat der Bundesrat aufgrund des positiven Pandemieverlaufs in der Schweiz entschieden, dass folgende Sportaktivitäten, einschliesslich der Nutzung der hierfür notwendigen Sportanlagen und -betriebe, ab dem 11. Mai wieder aufgenommen werden dürfen.

- a. Sportaktivitäten ohne Körperkontakt von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 5 Personen;
- b. Trainings von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind und als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 5 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;
- c. Trainings von Angehörigen der Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören;
- d. Wettkämpfe unter Ausschluss der Öffentlichkeit:
 1. von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören, oder
 2. an denen ausschliesslich Leistungssportlerinnen und -sportler eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands teilnehmen.

Für diese Sportaktivitäten muss sowohl von den Betreibern von Anlagen, die für solche Aktivitäten genutzt werden, als auch von den Organisatoren solcher Aktivitäten ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept der Organisatoren lehnt sich an das Schutzkonzept ihres (Sport-)Verbandes an.

Das Sportamt der Stadt Bern ist Betreiberin von Hallen- und Freibädern und legt hiermit das Schutzkonzept für diesen Anlagentyp vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

Ziele

Oberstes Ziel des Sportamts der Stadt Bern ist der angemessene Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals.

Im Rahmen der bundesrätlichen Vorgaben und unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheitsrisikos strebt das Sportamt der Stadt Bern eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 29. April 2020 an.

Die Hallen- und Freibäder sollen für möglichst **alle** Nutzengruppen – Öffentlichkeit und organisierte Gruppen – zugänglich sein. Die Nutzung ist aber aufgrund der reduzierten Anzahl Personen in den Becken für alle stark eingeschränkt.

Gestaffelte Öffnung der Frei- und Hallenbäder

Die drei Hallenbäder werden wie folgt geöffnet:

- Hirschengraben und Weyermannshaus am 11. Mai 2020
- Wyler am 18. Mai 2020

Die Freibäder werden wie folgt geöffnet:

- Ka-We-De und Wyler am 18. Mai 2020
- Weyermannshaus am 25. Mai 2020

Für **Badegäste** und für den Schwimmunterricht der Schulen bleiben die Hallenbäder und Freibäder geschlossen.

In den Freibädern bleiben Nichtschwimmer-, Kinder- und Planschbecken sowie die Rasenflächen geschlossen und dürfen nicht genutzt werden.

Das Lorrainebad und das Marzilbad bleiben bis am 8. Juni 2020 geschlossen.

Der Saunabetrieb bleibt geschlossen.

Begründung für die gestaffelte Öffnung

Durch die gestaffelte Öffnung können logistische, betriebliche, administrative sowie personelle Arbeiten ideal vorbereitet und die Erfahrungen für die nachfolgenden Eröffnungen genutzt werden.

Begründung für die Nichtöffnung des Marzili- und Lorrainebads

Das Lorrainebad ist nicht für Schwimmsport geeignet und wird primär von Sonnenbädenden genutzt. Die Nichtöffnung ist deshalb bundesratskonform. Da im Marzili das Schwimmen in der Aare möglich ist, soll das Bad selber noch bis am 8. Juni geschlossen bleiben. Der Zugang zu allen Aareusstiegen ist im Sinne einer wichtigen Sicherheitsmassnahme jedoch gewährleistet. Auch der Aareusstieg beim Bueber soll möglich sein. Der Aareweg entlang des Marzilis ist zu den Betriebszeiten offen, der Zugang ins Marzilbad jedoch abgesperrt.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemeine Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
- Social Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10m² pro Person; kein Körperkontakt).
- Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe.
- Wer Symptome zeigt, bleibt zu Hause. Symptome sind Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinnes, aber auch Durchfall und Übelkeit.
- Auf Rituale wie Handshakes und Abklatschen wird verzichtet.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Personenzahl-Beschränkung

- In allen Schwimmbahnen gilt eine maximale Personenzahl von fünf Personen.
- In den Lehrschwimmböcken gilt eine maximale Personenzahl von 10 (max. zwei 5er Gruppen bzw. zwei Bahnen).

Zugang und Verhalten auf der Anlage

- Die Anzahl SchwimmerInnen wird für jedes Hallen- Freibad aufgrund der Beckengrösse bzw. der Anzahl Bahnen festgelegt. In der Folge wird der Personeneinlass wie in den Lebensmittelgeschäften reguliert und durch das Anlagenpersonal kontrolliert.
- Die Zugänglichkeit zur Infrastruktur muss festgelegt werden. Wo nötig werden Abstandsmarkierungen angebracht, und der Ein- und Ausgang wird festgelegt.

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

Das Sportamt der Stadt Bern orientiert sich in diesen Bereichen am Schutzkonzept und den Empfehlungen des Verbands der Hallen- und Freibäder VHF.

Reinigung und Hygiene

Das Sportamt der Stadt Bern orientiert sich in diesen Bereichen am Schutzkonzept und den Empfehlungen des Verbands der Hallen- und Freibäder VHF.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Regeln einzuhalten (Distanz- und Hygienevorschriften, sowie die maximale Gruppengrösse von fünf Personen und die maximale Anzahl von Personen pro Schwimmbahn).
- Die Vereine werden vorgängig angeschrieben und über das Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt.

Vorgaben für Individualnutzende

~~Individualnutzende, die über kein Abonnement verfügen, müssen beim Lösen des Eintritts ihre Kontaktdaten hinterlassen.¹~~

- Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygienevorschriften des BAG sind einzuhalten (Social Distancing, 2m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt).
- Es sind keine Begleitpersonen in der gesamten Anlage erlaubt.
- Alle Nutzerinnen und Nutzer werden gebeten, sich an die zeitlich limitierte Aufenthaltsdauer in der Anlage von einer Stunde zu halten (kein Aufenthalt neben dem Becken). Nur so wird es möglich sein, möglichst vielen Personen das Schwimmen zu ermöglichen und den reduzierten Betrieb organisatorisch durchzuführen.
- Das Ausüben von Aquafit und Aquajogging ist untersagt aufgrund der Distanzvorgabe (mind. 2m Abstand) und der potenziell grösseren Ansteckungsgefahr durch das Ein- und Ausatmen oberhalb der Wasseroberfläche.
- Jeder Individualnutzende soll sein persönliches Trainingsmaterial mitnehmen und nutzen. Das Material des Sportamts steht nicht zur Verfügung.

¹ Änderung vom 8. Mai, 16.00 Uhr. Die Änderung erfolgte aufgrund des Entscheids des Bundesamts für Gesundheit BAG vom 8. Mai, dass sich beim Schwimmen Einzelsportlerinnen und -sportler nicht registrieren müssen.

- Es findet kein privater Unterricht statt.
- Die Tarifregelung wird nicht geändert.

Vorgaben für Vereinstrainings

- Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygienevorschriften des BAG sind einzuhalten (Social Distancing, 2m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt).
- Die maximale Gruppengrösse von 5 Personen, inkl. Trainer/in resp. Kursleiter/in, muss eingehalten werden.
- Gruppen dürfen nicht gemischt werden auch nicht für Folgetrainings.
- Der Verein resp. Kursanbieter verfügt über ein Schutzkonzept. Ohne Schutzkonzept kein Training.
- Die Trainingsleitenden tragen das Schutzkonzept des Vereins oder des Kursanbieters sowie die Namen- und Adressliste der Gruppe bei sich.
- Die Trainingsleitenden versammeln die Gruppen vor dem Eingang. Die Gruppe betritt das Hallenbad/Freibad gemeinsam.
- Es sind keine Begleitpersonen in der gesamten Anlage erlaubt.
- Das Ende der Trainingszeit des Vereins/des Kursanbieters ist gleichbedeutend mit dem Zeitpunkt des Verlassens der Anlage, d.h. die Personen der Gruppe haben zu diesem Zeitpunkt geduscht und sind angezogen.
- Jede/r Trainingsleitende und -teilnehmende soll das persönliche Trainingsmaterial mitnehmen und nutzen. Das Material des Sportamts steht nicht zur Verfügung.
- Im Kurs und Training gemeinsam genutztes Material ist nach jeder Einheit durch die Gruppe zu desinfizieren. Desinfektionsmaterial wird soweit möglich zur Verfügung gestellt.
- Es findet kein privater Unterricht statt.
- Das Ausüben von Aquafit und Aquajogging ist untersagt aufgrund der Distanzvorgabe (mind. 2m Abstand) und der potenziell grösseren Ansteckungsgefahr durch das Ein- und Ausatmen oberhalb der Wasseroberfläche.
- Die Tarifregelung wird nicht geändert.
- Es können keine Einzelreservierungen getätigt werden, die Anlagennutzung ist nur mit bestehenden Jahres- oder Halbjahresreservierungen möglich.

Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der hier beschriebenen Schutzmassnahmen obliegt den Vereinen bzw. den Trainings- und Kursgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine und Kursanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine und Kursanbietenden sicherzustellen, dass alle ...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings oder Kurse)

...detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw.

Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Bei Fragen zum ihrem Schutzkonzept wenden sich die Vereine direkt an ihren Verband. Falls ein Verein keinem Verband angehört, orientiert er sich am besten an einem der bestehenden Konzepte auf der Internetseite von Swiss Olympic:
<https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/Fokus-Coronavirus.html?tabId=5aba8887-faf5-4502-b5f8-702cd741ac75>

Die Vereine müssen dem Sportamt ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

Besonderes

Es werden grundsätzlich keine Vermietungen von Saisonkästli und Saisonkabinen gemacht. Der Zutritt zu Mietobjekten ist aufgrund der eingeschränkten Nutzung aktuell nicht möglich.

Die Liegewiese Eichholz liegt auf dem Gemeindegebiet Köniz. Der Betrieb der Liegewiese wird in der Betriebsgruppe mit Vertretern der Stadt Bern und Köniz besprochen.

Die Schutzkonzepte der Restaurants (inkl. max. Besucherzahlen, Ein- und Austritt Restaurant) werden durch die Pächter erstellt. Für infrastrukturelle Anforderungen zur Umsetzung der Schutzkonzepte ist Immobilien Stadt Bern zuständig.

Kontrolle und Durchsetzung

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Kommunikation

Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Medienmitteilung, über die Webseite des Sportamts sowie ergänzend via Newsletter und Soziale Medien informiert.

Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Hallen- und Freibäder wurde am 7. Mai von der Geschäftsleitung verabschiedet und in Kraft gesetzt. Basis dafür bildet der Beschluss des Gemeinderates «Bundesrätliche Vorgaben vom 29. April 2020 für den Sportbereich (Covid-19-Verordnung 2); Grundsätze und Eckwerte der Umsetzung in der Stadt Bern» GRB Nr. 2020-650 vom 6. Mai 2020.